# Bebauungsplan Nr. 21 "Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg", 12. Änderung

Verfahrensschritt:

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Zeitraum: 27.12.2010 - 28.01.2011

	Behörde: Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 25 - Verkehr	
	Stellungnahme	Abwägung
1	Stellungnahme vom 25.01.2011 Aus verkehrstechnischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die oben näher bezeichnete Bauleitplanung.	Kenntnisnahme
	Behörde: Bezirksregierung Arnsberg, Dez. 33, NL Soest	
	Stellungnahme	Abwägung
2	Stellungnahme vom 24.01.2011 Gegen die 12. Änderung des BPL 21 Ski- und Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh / Bremberg werden aus Sicht der allgemeinen Landeskultur / Agrarstruktur und Landentwicklung keine Einwendungen vorgebracht.	Kenntnisnahme
	Behörde: Bezirksregierung Münster - Dez. 26	
	Stellungnahme	Abwägung
3	Stellungnahme vom 21.12.2010 Aus luftrechtlicher Sicht werden gegen die geplanten Maßnahmen keine Bedenken vorgetragen.	Kenntnisnahme
	Behörde: Evangelische Kirche von Westfalen	
	Stellungnahme	Abwägung
4	Stellungnahme vom 06.01.2011 Gegen die obengenannte Planung bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme

	Behörde: Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen Landesbetrieb	
	Stellungnahme	Abwägung
5	Stellungnahme vom 31.01.2011 Unter Bezugnahme auch auf den Termin bei der Stadt Winterberg am 18. Januar 2011 nehme ich wie folgt Stellung:	
	Hydrogeologie: Auskunft erteilt Herr Pohlmann, Tel.: 02151 897 – 499 Aus hydrogeologischer Sicht weise ich auf Folgendes hin. Der südliche Teil der geplanten Pistenanlagen liegt in der Wasserschutzzone II. Durch den Pistenbau und der schneesportlichen Nutzung entsteht keine Beeinträchtigung des Schutzzweckes.	Kenntnisnahme
	Auch der Bau eines Speicherteiches ist hydrogeologisch unkritisch zu betrachten.	Kenntnisnahme
	Mit der Stadt Winterberg und dem Bauherrn wurde vereinbart, dass im neuen Pistengebiet zwei Toilettenanlagen gebaut werden.	Durch die Reduzierung der geplanten Liftanlagen von 3 auf 2 Lifte und den dadurch bedingten Wegfall einer überbaubaren Grundstücksfläche im Bereich "Minenplatz" werden nicht wie ursprünglich geplant 2 zusätzliche Versorgungsgebäude mit Toilettenanlagen, sondern nur noch 1 Gebäude mit Toilettenanlagen (Bereich Sürenberg) errichtet.
	Des Weiteren empfehle ich, die Pistenbullys mit Biodiesel bzw. Bioöl zu betreiben.	Der Hinweis wird an den Investor mit der Bitte um Beachtung weitergeleitet.
	Sportliche Großveranstaltungen, z. B. vom angrenzenden Landal-Ferienpark sind in der Wasserschutzzone II nicht zu gestatten.	Kenntnisnahme
	Darüber hinaus schlage ich im Hinblick auf weitere geplante Neuanlagen von Schneesportstätten vor, generell über eine mögliche Neuzonierung der Wasserschutzzonen nachzudenken.  D. h. auch mit den Stadtwerken Winterberg ist möglichst eine langfristige Sicherung schadstoffungefährdeter Trinkwasserressourcen zukunftsorientiert zu planen, da der touristische Nutzungsdruck in Zukunft noch stärker werden wird.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und – soweit zukünftig ein förmliches Verfahrens zur Ausweisung eines Wasserschutzgebietes eingeleitet werden sollte, diese Anregung in die Überlegungen/Abgrenzung des Schutzgebietes einbezogen werden.
	Aus hydrogeologischen Gründen empfehle ich zukünftige Schneesportstättenplanungen bei den Betreibern zu hinterfragen, um den Schutz der Trinkwasserressourcen langfristig zu sichern.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in zukünftige Planungsüberlegungen einbezogen.
	Boden- und wasserbezogene Ausgleichsmaßnahmen Regenwasserrückhaltebecken und Wasserspeicherteiche können naturnah und umweltverträglich angelegt werden, ohne dass aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, z. B. Verkehrssicherungspflicht eine Einzäunung zwingend notwendig wird, wenn die Uferböschungen abgeflacht werden, wie z. B. bei Badeteichen und – seen.	Kenntnisnahme. Im Übrigen wird der Hinweis an die Investoren weitergeleitet.
	Behörde: Hochsauerlandkreis FB 5 / FD 51	
	Stellungnahme	Abwägung
6	Stellungnahme vom 25.01.2011 nachstehend die Stellungnahmen der tangierten Fachdienste:	

FD 33 - Wasserwirtschaft -

Ansprechpartnerin: Frau Gottlieb 0291/94-1632

Es bestehen keine Bedenken, wenn dass Siepen auf Flur 29. Flurstück 68 (die Fläche zwischen dem Landal – Ferienpark und den Flächen A1 und A2 als "Wald" gekennzeichneten Fläche) von jeglichen Baumaßnahmen unberührt bleibt.

Die bereits erteilte wasserrechtliche Erlaubnis für den Speicherteich für Beschneiungsanlagen (AZ: 33/663112 (1012/09)) muss an den geänderten Standort angepasst werden. Dazu ist ein entsprechender Änderungsantrag bei der Unteren Wasserbehörde vorzulegen. Der Antragsteller wird dazu nach der 12. Änderung des Bebauungsplans Nr. 21 von der Unteren Wasserbehörde angeschrieben.

Ansprechpartner: Herr Klotz 0291/94-1640:

Auf die Stellungnahme zu TOP 62/2010 vom 30.11.2010 wird verwiesen. Die Stellungnahme hat folgenden Wortlaut:

"Die Stadt Winterberg beantragt für das Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh-Bremberg eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes.

Am 07.07.2010 wurde in einem Erörterungstermin im Rathaus Winterberg das Vorhaben dem Gesundheitsamt und der Unteren Wasserbehörde als grobe Vorplanung vorgestellt. Von Seiten der Behördenvertreter wurde klargestellt, dass eine zusätzliche Sommernutzung für das geplante Gebiet auszuschließen ist. Ebenfalls wurde gefordert, dass man sich im weiteren Verfahren ausführlich mit den Belangen des Trinkwasserschutzes auseinandersetzt.

Konkret geplant ist die Umwandlung von ca. 5 ha Waldfläche für die Neuanlage von 3 Liftanlagen, 3 Abfahrtshängen mit Beschneiungsanlagen, der Bau eines 50.000 cbm fassenden Speicherteiches. Ebenfalls sollen in dem geplanten Erweiterungsgebiet Sommernutzungen grundsätzlich möglich sein. wobei derzeit Ansätze bzw. Planungen für eine Sommernutzung nicht bestehen.

Die Belange des Trinkwasserschutzes werden in der vorliegenden Planung nicht erwähnt und somit auch nicht berücksichtigt. Die ca. 50 Meter breite geplante Liftrasse Nr. 1 sowie die ca. 30 Meter breite, parallel zur Lifttrasse Nr. 1 verlaufende bogenförmige Abfahrt liegen im fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebiet "Winterberg-Poppenberg" Zone II. Die geplanten Lifttrassen würden das nähere Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage untere und mittlere Büre schneiden. Eine Aussage, ob bzw. in welchem Umfang die Wassergewinnungsanlagen dauerhaft weiterbetrieben werden können ist derzeit aufgrund fehlender Angaben zu den Auswirkungen auf die Wassergewinnungsanlagen nicht möglich.

Eine förmliche Ausweisung des Wasserschutzgebietes ist daran gescheitert, dass die Stadt Winterberg die öffentliche Auslegung der geplanten Wasserschutzgebietsverordnung ablehnte. Nach Die Stellungnahme - Trinkwasserhygienische Beurteilung - vom Hygiene-Institut des Ruhrgebietes, dem damaligen Entwurf der Wasserschutzgebietsverordnung war das Errichten neuer Skitrassen verboten. Nach der aktuellen Musterschutzgebietsverordnung wäre die Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart sowie das Errichten Erweitern und der Betrieb von Sport- und Freizeitanlagen verboten. Ebenfalls wird schon seit Jahren von der Stadt Winterberg die Vorlage eines Gesamtkonzeptes gefordert, aus dem ersichtlich sein soll, welche Maßnahmen in den Bereichen der Trinkwassereinzugsgebiete geplant sind und ob sich diese mit den Belangen des Trinkwasserschutzes vereinbaren lassen.

Nach den Festsetzungen des Änderungsbebauungsplanes liegt das Siepen außerhalb der festgesetzten Pistenflächen/Lifttrasse in einem Waldbereich, Baumaßnahmen werden in diesem Bereich nicht durchaeführt.

Kenntnisnahme. Der Hinweis wird an die Investoren weiter gegeben.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde zwischenzeitlich eine fachliche Stellungnahme des Hygiene-Institutes des Ruhrgebietes (Gelsenkirchen) eingeholt. Die Stellungnahme vom 24.05.2011 kommt zu folgendem Ergebnis:

"Die Anlage einer weiteren Liftanlage und von zwei weiteren Skipisten incl. einer künstlichen Beschneiung mit Kunstschnee (ohne chemische Zusätze) stellt für die Wassergewinnungsanlage Bürequellen mit der Aufbereitungsanlage im Hochbehälter Bremberg im Verhältnis zu den bestehenden Anlagen und dem damit verbundenen Betrieb kein neues und andersartiges Risiko dar und wird mit dem bereits aufgrund der natürlichen Gegebenheiten bestehenden Risiko mit der vorhandenen Aufbereitungstechnik beherrscht".

Weiter führt das Hygiene-Institut des Ruhrgebietes aus: "Aus trinkwasserhygienischer Sicht bestehen keine Gründe, die geplante Anlagenerweiterung abzulehnen, wenn bei deren Planung, Bau und späteren Betrieb trinkwasserhygienische Schutzvorkehrungen getroffen werden. Diese sind den einschlägigen Merkblättern des DVGW zu Trinkwasserschutzgebieten zu entnehmen und mit den zuständigen Behörden sowie dem betroffenen Wasserwerksbetreiber abzustimmen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die freigestellten Flächen unverzüglich begrünt werden, so dass baldmöglichst eine geschlossene Vegetationsdecke entsteht und Erosion und damit trübstoffbeladenes oberflächlich abfließendes Wasser weitestgehend ausgeschlossen wird. Dies ist auch bei der Terminierung und Dauer von Bauarbeiten zu berücksichtigen."

Sofern auf den zu schaffenden Abfahrtshängen eine Sommernutzung angedacht ist, ist bei der Zulassung darauf zu achten, dass nur Nutzungen zugelassen werden, welche die Grasnarbe nicht beanspruchen oder geeignet sind, Erosionen zu erzeugen (Schutzziel: ...ungestörte Trinkwassergewinnung").

Gelsenkirchen wird als Anlage Bestandteil der Begründung der Bebauungsplanänderung. Weiter wurde das Kapitel 9 "Wasserschutzgebiet" ergänzt.

Gegen das Vorhaben im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlagen bestehen grundsätzliche Bedenken".

Die Aussagen zum Wasserschutzgebiet "Neue Beeinträchtigungen … nicht zu erwarten" sind nicht nachvollziehbar

Eine Ultrafiltration ersetzt nicht das Einhalten der Schutzbelange im Einzugsgebiet. Falls Abwasserleitungen (für die Skihütte) im fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebiet (Zone II) verlegt werden, müssen diese den Anforderungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 142 entsprechen.

Uneingeschränkte Sommernutzungen sollten in dem fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebiet nicht zugelassen werden.

FD 34 - Abfallwirtschaft und Bodenschutz -Ansprechpartner: Herr Meisen 0291/94-1647

Das Verzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte des Hochsauerlandkreises enthält für den Planbereich Eintragungen.

Flächennummer: 194817-2743

Anhand von Karten- und Luftbildauswertungen wurde festgestellt, dass auf dieser Fläche um 1970 eine Basisaufschüttung in einer Mächtigkeit von 1 - < 3 m aufgebracht worden ist. Diese wurde zwischen 1970 und 1978 nach Süden erweitert. Über die Zusammensetzung des Aufschüttungsmaterials liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen vor.

Flächennummer: 194817-2746

Anhand von Karten- und Luftbildauswertungen wurde festgestellt, dass auf dieser Fläche in den Jahren um 1970 eine Basisaufschüttung in einer Mächtigkeit von 1 - < 3 m aufgebracht worden ist. Über die Zusammensetzung des Aufschüttungsmaterials liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen vor

Nach der Stellungnahme des Hygiene-Institutes des Ruhrgebietes (Gelsenkirchen) vom 24.05.2011 stellt die Anlage einer weiteren Liftanlage und von 2 weiteren Skipisten incl. einer maschinellen Beschneiung mit Kunstschnee ohne chemische Zusätze für die Wassergewinnungsanlage "Bürequellen" mit der Aufbereitungsanlage im Hochbehälter "Bremberg" im Verhältnis zu den bestehenden Anlagen und dem damit verbundenen Betrieb kein neues und andersartiges Risiko dar und wird mit dem bereits aufgrund der natürlichen Gegebenheiten bestehenden Risiko mit der vorhandenen Aufbereitungstechnik beherrscht.

Der Hinweis wird an die Investoren zur Beachtung weitergeleitet.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei der Zulassung konkreter Sommernutzungen sind die Hinweise des Hygiene-Institutes des Ruhrgebietes vom 24.05.2011 zu berücksichtigen. Mountain-Biking im Gelände, die Anlage von x-Trails und ähnliche Nutzungen, die die Grasnarbe beanspruchen oder geeignet sind, Erosion zu erzeugen, sind nicht verträglich mit dem Schutzziel "ungestörte Trinkwassergewinnung".

Die Hinweise zu den Altablagerungen und Altstandorten werden zur Kenntnis genommen. Im Übrigen ist in den Bebauungsplan schon folgender Hinweis aufgenommen worden: "Werden bei Tiefbauarbeiten Anzeichen von fester, flüssiger oder gasförmiger Kontamination festgestellt, so ist die Stadt Winterberg (Tel. 02981/800-0 Fax. 02981/800-300) und der Fachdienst Abfallwirtschaft und Bodenschutz des Hochsauerlandkreises in Meschede (Tel. 0291/94-0) umgehend zu informieren."

Des Weiteren wird die Begründung im Kapitel 10.1 wie folgt ergänzt:

Das Verzeichnis der Altablagerungen und Altstandorte des Hochsauerlandkreises enthält für den Planbereich folgende Eintragungen:

Flächennummer: 194817-2743

Anhand von Karten- und Luftbildauswertungen wurde festgestellt, dass auf dieser Fläche um 1970 eine Basisaufschüttung in einer Mächtigkeit von 1 - < 3 m aufgebracht worden ist. Diese wurde zwischen 1970 und 1978 nach Süden erweitert. Über die Zusammensetzung des Aufschüttungsmaterials liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen vor.

FD 35 - Untere Landschaftsbehörde, Naturparke - Ansprechpartner: Herr Prolingheuer 0291/94-1673

Nach § 1 UVPG soll die Umweltprüfung die Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umwelt (!) umfassend ermitteln, beschreiben und bewerten, damit diese Ergebnisse bei der Aufstellung / Änderung von Plänen so früh wie möglich berücksichtigt werden können. Stattdessen macht der vorliegende Umweltbericht (UB) bereits in Kap. 3 klar und deutlich, dass hier eben keine ergebnisoffene Umweltprüfung stattfindet, sondern dass er sich auf eine Rechtfertigung vorgefasster Beschlüsse beschränkt.

Dabei sind einige Aussagen nachvollziehbar und unstrittig; z. B. die Einschätzung des pot. Biotopwertes der Lift- und Abfahrtshänge im Vergleich zur aktuellen (Fichten-) Bestockung. Wichtiger sind aus Sicht der ULB jedoch die Wirkungen, die großräumiger mit der Skigebietserweiterung einhergehen; sie werden im UB m. E. nicht hinreichend erfasst bzw. erkannt. Immerhin handelt es sich allein in der Flächenausdehnung um die Überführung von fast 30 ha rel. naturnaher Landschaft in touristische Intensivnutzungen; das sind knapp 6 % der Fläche, die die gesamte Kernstadt Winterberg einschließlich der Erholungsbereiche Kappe und Herrloh / Bremberg aktuell abdeckt (allein mit dem Landalpark kommt zusätzlich noch einmal die Hälfte dieses Wertes an Landschaftsinanspruchnahme in jüngster Zeit hinzu).

Mit der Planung wird zudem der langgestreckte, rd. 740 m hohe Sürenbergrücken nach Norden überschritten und damit seine bisherige, den Freizeitbetrieb gegenüber der nördlich gelegenen, naturnäheren Landschaft etwas abschirmende Funktion aufgegeben (was allerdings tlw. auch bereits mit dem o.g. Ferienpark der Fall ist). Dabei lässt die Begründung für diese Gebietserweiterung erkennen, dass es weniger um eine Qualitätssicherung des vorh. Skizirkus' geht als darum, den durch solche Maßnahmen bereits erzielten, erhöhten Besucherandrang über eine Gebietsausweitung aufzufangen. Es ist derzeit – auch im UB – nicht erkennbar, an welchem Punkt diese Spirale aus Gebietsauf- (und -ver-)wertung / Gästezustrom ¬/ Gebietserweiterung durchbrochen werden soll; ob der Sache also Überlegungen zur Raumverträglichkeit und möglichen Belastungsgrenzen zugrunde liegen.

Diese Fragen wären insbes. in den Kapiteln 8.4 und 8.6 des UB zu diskutieren. Stattdessen wird für die "planungsrelevanten" Tierarten pauschal unterstellt, dass sich das Störpotenzial und die Scheuchwirkung der touristischen Intensivnutzung durch Habitatverbesserungen im Gebiet kompensieren lassen. Würde, um diese Aussage zu verifizieren, z. B. das vorh. Skigebiet und seine Umgebung auf bestimmte Arten hin untersucht (z. B. Rauhfußkauzvorkommen), müssten mit hoher Wahrscheinlichkeit andere Schlussfolgerungen gezogen werden. Der Verweis auf umgebende

Flächennummer: 194817-2746

Anhand von Karten- und Luftbildauswertungen wurde festgestellt, dass auf dieser Fläche in den Jahren um 1970 eine Basisaufschüttung in einer Mächtigkeit von 1 - < 3 m aufgebracht worden ist. Über die Zusammensetzung des Aufschüttungsmaterials liegen der Unteren Bodenschutzbehörde keine Informationen vor.

Beide Flächen befinden sich im Bereich zwischen Möppis Hütte und Landal-Ferienpark. Insoweit sind bei Tiefbauarbeiten in den beiden vorgenannten Flächen die hierzu ergangenen Hinweise zu beachten. Die Karte mit den entsprechenden Flächennummern ist der Begründung als Anlage beigefügt.

Da ferner keine konkreten Verdachtsmomente vorliegen, wird auf eine Bodenuntersuchung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens verzichtet.

Im Rahmen der Weiterentwicklung der Planung wurde das Plangebiet zwischenzeitlich erheblich reduziert. Insbesondere der Wegfall des Gastronomiegebäudes im Bereich "Minenplatz" sowie der Wegfall der Lifttrasse und des geplanten Liftes in Richtung "Minenplätze" und die damit verbundene Verkürzung des geplanten Sesselliftes zum "Sürenberg" reduzieren die Einwirkungen auf Natur und Landschaft im Abgleich mit der ursprünglichen Planung. Der nördlich des Sürenbergs gelegene Bereich behält dadurch seine abschirmende Funktion gegenüber dem Freizeitbereich. Die Änderungen wurden in einem Abstimmungsgespräch am 04.03.2011 den Vertretern der Unteren Landschaftsbehörde sowie dem Landesbetrieb Wald und Holz vorgestellt. Die Reduzierung der Flächeninanspruchnahme wurde dabei einvernehmlich begrüßt. Die durch die Baumaßnahme direkt in Anspruch zu nehmende Fläche hat jetzt noch eine Gesamtfläche von rd. 7,8 ha, wobei sich eine Fläche von rd. 1 ha schon jetzt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 befindet.

Das Skigebiet "Herrloh/Bremberg" ist das Kerngebiet, das traditionelle Zentrum der Wintersportarena Sauerland. Hier befinden sich die meisten Anlagen des Skiliftkarussells Winterberg. Diese sind in den vergangenen Jahren mit finanzieller Unterstützung des Landes durch Millioneninvestitionen der Liftbetreiber modernisiert und verbessert worden. Infolge dieser – auch vom Land mit getragenen und unterstützten Investitionen – ist das Interesse der Wintersportler in den vergangenen Jahren gerade auch im Bereich des Skiliftkarussells Winterberg stetig gestiegen. Zwischenzeitlich ist man an Kapazitätsgrenzen gestoßen. Um insgesamt die sportorientierten Wintersportler aufnehmen zu können, ist die 12. Änderung des Bebauungsplanes zur Erweiterung des Skigebietes initiiert worden. Um den Eingriff in Natur und Landschaft zu minimieren und um die in diesem Zusammenhang ergangenen Hinweise der Fachbehörden entsprechend zu würdigen, ist eine Reduzierung der ursprünglichen Planung/Flächeninanspruchnahme erfolgt. Hierdurch bleibt das Waldgebiet nördlich des Sürenbergrückens im Wesentlichen unangetastet; die Erweiterung der Liftanlagen ist im Verhältnis zum jetzigen Gebiet des Skiliftkarussells eher geringerer Natur.

Die jetzt aktuell gewählte Variante der Skigebietserweiterung ist im Abgleich zu anderen Alternativen die am wenigsten beeinträchtigende Alternative. So ist das Skiliftkarussell Winterberg aufgrund seiner Attraktivität sowie den in den letzten Jahren erfolgten Investitionen in Beschneiung, moderne Liftanlagen sowie Gastronomie von sehr hohem Interesse bei den wintersportbegeisterten Skifahrern. Das Gebiet ist deshalb an Kapazitätsgrenzen gestoßen und erfordert eine Erweiterung des Angebotes. Die Schaffung von Skisportanlagen an anderer Stelle kann diese Problematik im Skiliftkarussell Winterberg nicht lösen. Die Anlage von weiteren Skianlagen an gänzlich anderer Stelle in der Kernstadt würde

naturnahe Landschaftsbereiche als Ausweichlebensräume ist dadurch zu relativieren, dass i. A. alle passenden Reviere auch durch entsprechende Arten besetzt sind. Eine "Art-für-Art-Betrachtung" der geschützten Fauna ist offenbar nicht erfolgt und müsste sich unter den oben geschilderten großräumigen Aspekten sinnvollerweise über die Plangebietsgrenzen hinaus auf die angrenzenden Waldgebiete erstrecken (Erweiterung des Untersuchungsraums z. B. um die Fluchtdistanz des Schwarzstorchs, der It. UB vorkommen könnte).

Ähnlich unzureichend erscheinen die Ausführungen zum Schutzgut Landschaft (L'bild, Erholungswirksamkeit). Die "Anreicherung" der freien Landschaft mit technischen Einrichtungen wie Gebäuden, Lift- und Beschneiungsanlagen dient zwar dem (Intensiv-) Erholungswesen, schmälert aber gleichzeitig den Genuss als naturnah empfundener Landschaft im Wirkungsbereich (nach der Rechtsprechung des BVerwG wird das Landschaftsbild dann beeinträchtigt, "wenn es so verändert wird, dass diese Veränderung von einem für Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig empfunden wird"). Das gilt erst recht unter Berücksichtigung der Licht- und Lärmemissionen, die in der freien Landschaft nicht erwartet werden. Da der von der ULB zu beteiligende Landschaftsbeiratsvorsitzende zu diesem Verfahren nicht persönlich abschließend Stellung nehmen wollte (Gespräch am 5.1.11), muss die Sache als ordentlicher TOP in der nächsten LBR-Sitzung behandelt werden. Sie findet voraussichtlich im März statt, insofern steht diese ULB-Stellungnahme unter dem Vorbehalt der dort abgegebenen Empfehlung.

FD 37 – Gesundheitsamt
- SG 37/6 Infektions- und Umwelthygiene Ansprechpartner: Herr Klung 0291/94-1215

Die neu geplanten Liftanlagen und Abfahrtshänge befinden sich im unmittelbaren Einzugsgebiet der beiden Trinkwassergewinnungsanlagen "untere und mittlere Büre" im fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebiet "Winterberg – Poppenberg". Beim geplanten Bau der Lifttrasse und der Abfahrtshänge soll u.a. ein Fichtenbestand entfernt werden. Dies geht neben der Errichtung der Fundamente für die Liftträger mit der großflächigen Zerstörung der filternden Bodenschichten im unmittelbaren Einzugsbereich der beiden Wassergewinnungsanlagen einher. Erdarbeiten und Bautätigkeiten in unmittelbarer Nähe einer Wassergewinnung gefährden grundsätzlich die gewonnene Wasserqualität.

Am 07.07.2010 fand zu diesem Thema ein Erörterungstermin im Rathaus Winterberg statt. Zu diesem Zeitpunkt wurde bereits festgelegt, dass die Auswirkungen der geplanten Erweiterung des Ski- und Freizeitbetriebs auf die Belange des Trinkwasserschutzes bei der weitergehenden Planung zu untersuchen und zu berücksichtigen sind. Die nun vorliegende Planung geht nicht ausreichend auf den erforderlichen Schutz des Trinkwassers ein.

Zur Wahrung der trinkwasserhygienischen Belange des gesundheitlichen Verbraucherschutzes ist es erforderlich, ein Gutachten durch ein in der Trinkwasserhygiene erfahrenes Institut unter verantwortlicher Mitarbeit anerkannter Trinkwasserhygieniker oder eines ähnlich qualifizierten Facharztes für Hygiene und Umweltmedizin zu erstellen. Der Gutachter hat folgende Frage zu beantworten:

- Ist die hier nun vorgelegte, geplante Erweiterung der wintersportlichen Nutzung mit den Schutzansprüchen der Trinkwassergewinnung sowie den Belangen des gesundheitlichen Verbraucherschutzes vereinbar? Zu berücksichtigen sind bei der Beantwortung sowohl die Auswirkungen während der Bauphase, als auch der mögliche Betrieb der neu geplanten Anlagen innerhalb des Trinkwassereinzugsgebiets.

einen erheblich größeren Eingriff in Landschaft und Natur darstellen; eine mögliche Erweiterung im Bereich "Kappe/Bobbahn" würde zumindest einen gleich großen Eingriff in Natur und Landschaft bedeuten. Weiter ist anzumerken, dass im jetzt geplanten konkreten Erweiterungsbereich die notwendigen Infrastruktureinrichtungen wie u.a. Gastronomie, Parkplätze schon vorhanden sind. An anderer Stelle müssten diese erst noch hergestellt bzw. ausgebaut werden. Da innerhalb der jetzt vorhandenen Anlagen weitere Lifte und Abfahrten aufgrund der Topografie aber auch aus Sicherheitsaspekten (notwendige Entzerrung der "Skifahrerströme", Beseitigung der "Enge" auf den Skipisten) dringend angezeigt ist, ist die Erweiterung des Skigebietes auf der jetzt aktuell anstehenden Fläche die sinnvollste und die richtige Alternative. Insgesamt stellt die maßvolle Erweiterung des vorhandenen Skigebietes unter den gegebenen Rahmenbedingungen und der an dieser Stelle vorhandenen Infrastruktureinrichtungen die am wenigsten beeinträchtigende Alternative dar.

Bezüglich der Umweltauswirkungen der Planung sowie der notwendigen Ausgleichs-/Kompensationsmaßnahmen wird auf den Umweltbericht des Büros Ökolyse verwiesen.

Unter Berücksichtigung der Ergebnisse und Auswirkungen, die im Umweltbericht dargelegt worden sind, ist im Abgleich der zu betrachtenden verschiedenen Aspekte/Belange in der abwägenden Beurteilung die geplante maßvolle Erweiterung des Skigebietes vertretbar.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens wurde zwischenzeitlich eine fachliche Stellungnahme des Hygiene-Institutes des Ruhrgebietes (Gelsenkirchen) eingeholt. Die Stellungnahme vom 24.05.2011 kommt zu folgendem Ergebnis:

"Die Anlage einer weiteren Liftanlage und von zwei weiteren Skipisten incl. einer künstlichen Beschneiung mit Kunstschnee (ohne chemische Zusätze) stellt für die Wassergewinnungsanlage Bürequellen mit der Aufbereitungsanlage im Hochbehälter Bremberg im Verhältnis zu den bestehenden Anlagen und dem damit verbundenen Betrieb kein neues und andersartiges Risiko dar und wird mit dem bereits aufgrund der natürlichen Gegebenheiten bestehenden Risiko mit der vorhandenen Aufbereitungstechnik beherrscht".

Weiter führt das Hygiene-Institut des Ruhrgebietes aus: "Aus trinkwasserhygienischer Sicht bestehen keine Gründe, die geplante Anlagenerweiterung abzulehnen, wenn bei deren Planung, Bau und späteren Betrieb trinkwasserhygienische Schutzvorkehrungen getroffen werden. Diese sind den einschlägigen Merkblättern des DVGW zu Trinkwasserschutzgebieten zu entnehmen und mit den zuständigen Behörden sowie dem betroffenen Wasserwerksbetreiber abzustimmen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass die freigestellten Flächen unverzüglich begrünt werden, so dass baldmöglichst eine geschlossene Vegetationsdecke entsteht und Erosion und damit trübstoffbeladenes oberflächlich abfließendes Wasser weitestgehend ausgeschlossen wird. Dies ist auch bei der Terminierung und Dauer von Bauarbeiten zu berücksichtigen."

Sofern auf den zu schaffenden Abfahrtshängen eine Sommernutzung angedacht ist, ist bei der Zulassung darauf zu achten, dass nur Nutzungen zugelassen werden, welche die Grasnarbe nicht beanspruchen oder geeignet sind, Erosionen zu erzeugen (Schutzziel: "ungestörte Trinkwassergewinnung").

Ohne das Ergebnis des hier angesprochenen Gutachtens ist derzeit aus Sicht des gesundheitlichen Verbraucherschutzes keine abschließende Stellungnahme zum vorgelegten Planungsvorhaben möglich.

Die Stellungnahme - Trinkwasserhygienische Beurteilung - vom Hygiene-Institut des Ruhrgebietes, Gelsenkirchen wird als Anlage Bestandteil der Begründung der Bebauungsplanänderung. Weiter wurde das Kapitel 9 "Wasserschutzgebiet" ergänzt.

Im Übrigen müssen bei der Verlegung von Abwasserleitungen im fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebiet (Zone II) die Anforderungen des Arbeitsblattes ATV-DVWK-A 142 beachtet werden. Weiter werden seitens der Stadtwerke Winterberg AöR vermehrt Beprobungen durchgeführt. Bei Bedarf müsste die Anlage vorübergehend außer Betrieb genommen werden.

FD 51 – Bauaufsicht – Immissionsschutz -

- SG 51/1 Untere Umweltschutzbehörde / Immissionsschutz -

Ansprechpartner: Herr Gerken 02961/94-3266

Die Skilifte und Abfahrtshänge sollen in unmittelbarer Nähe zur Ferienhausanlage "In der Büre" betrieben werden. Hier sind Interessenkollisionen (Belästigungen der zukünftigen Wohnnutzer durch Lärm- und Lichtimmissionen/ Nutzungseinschränkungen des Ski-, Freizeit und Erholungsgebietes) nicht auszuschließen.

Eine abschließende immissionsschutzrechtliche Bewertung der Planungsabsichten ist nicht möglich, da die in der Begründung angekündigte gutachtliche Bewertung der Geräuschsituation noch nicht vorliegt.

Im Rahmen der Bebauungsplanänderung wurde eine gesonderte Geräusch-Immissionsprognose durch das Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz, Dipl.-Ing. Peter Buchholz, Eppenhauser Straße 101, 58093 Hagen vorgenommen.

Die Geräusch-Immissionsprognose kommt zusammenfassend zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung der Errichtung eines Lärmschutzwalles im Bereich der Piste 3 (Piste, die an den Ferienhauspark angrenzt), des Einsatzes geräuscharmer Schneeerzeuger (vgl. hierzu Ziffern 5.1 und 5.2 der Geräusch-Immissionsprognose) sowie des Verzichts auf den Einsatz von Pistenraupen im Nachtzeitraum und in den Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit beim Regelbetrieb die Tages-Immissionsrichwerte von IRW = 55 dB (A) an allen Immissionsorten eingehalten werden können. Bezogen auf den Tageszeitraum von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr ist somit der untersuchte Betrieb aus Sicht des Geräusch-Immissionsschutzes ohne Beschränkung auf bestimmte Tage möglich, wobei der Einsatz der Schneeerzeuger im Tageszeitraum auf insgesamt max. 5 Stunden/Tag, von denen max. 3 Stunden/Tag in die Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit fallen, möglich ist.

Bezogen auf den Nachtzeitraum von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr ergeben sich dagegen erhebliche Überschreitungen des Immissionsrichtwertes von IRW = 40 dB (A) für den Regelbetrieb. Ein regelmäßiger Betrieb der Beschneiungsanlagen im Nachtzeitraum ist daher aus Sicht des Geräusch-Immissionsschutzes nicht möglich.

Der nach den Nummern 6.3 und 7.2 der TA Lärm für seltene Ereignisse geltende Nacht-Immissionsrichtwert von IRW-N\* = 55 dB (A) kann dagegen durch den untersuchten Betrieb der Beschneiungsanlagen eingehalten werden. Im Rahmen der Regelungen für seltene Ereignisse ist daher bei Errichtung des 3,50 m hohen Lärmschutzwalles auf der Ostseite der Piste 3 sowie beim Verzicht auf einen Einsatz von Pistenraupen im Nachtzeitraum ein Betrieb an max. 10 Nächten eines Kalenderjahres, allerdings an nicht mehr als an zwei aufeinander folgenden Wochenenden möglich.

Die Geräusch-Immissionsprognose des Büros Buchholz, Hagen, wird als Anlage der Begründung zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg" beigefügt.

Die Untersuchung und Bewertung der Lichtimmissionen kann im weiteren Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Kenntnisnahme.

	Hinweis: Im Umweltbericht wird unter Nr. 8.1 davon ausgegangen, dass ein Betrieb von Beschneiungsanlagen und Pistenraupen nur tagsüber stattfindet. Sofern aufgrund des Ergebnisses der schalltechnischen Prognose ein Nachtbetrieb vorgesehen wird, ist der Umweltbericht entsprechend abzuändern.	
	Behörde: Industrie- und Handelskammer zu Arnsberg	
	Stellungnahme	Abwägung
7	Stellungnahme vom 19.01.2011 Zu der oben geplanten Planung der Stadt Winterberg haben wir weder Anregungen noch Bedenken. Eine Beeinträchtigung von uns zu vertretender gewerblicher Interessen können wir zur Zeit nicht erkennen.	Kenntnisnahme
	Behörde: Kreispolizeibehörde Hochsauerlandkreis	
	Stellungnahme	Abwägung
8	Stellungnahme vom 28.12.2010 Seitens der Kreispolizeibehörde des Hochsauerlandkreises bestehen keine Bedenken gegen die Änderung des Bebauungsplanes.	Kenntnisnahme
	Behörde: Landesbetrieb Straßenbau NRW, HS Meschede	
	Stellungnahme	Abwägung
9	Stellungnahme vom 28.01.2011 Seitens des Landesbetriebes Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Sauerland-Hochstift bestehen keine Bedenken zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 21 "Ski-, Freizeit- und Erholungsgebiet Herrloh/Bremberg" der Stadt Winterberg.	Kenntnisnahme
	Behörde: Landbetrieb Wald und Holz NRW, Regionalforstamt Oberes Sauerland, Schmallenberg	
	Stellungnahme	Abwägung
10	Stellungnahme vom 07.02.2011 Gegen die o.g. geplante Änderung des BPlan 21 sowie des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg werden aus forstlicher Sicht erhebliche Bedenken erhoben.  Mit den geplanten Änderungen wird der bisher als natürliche Abgrenzung zwischen dem touristisch intensiv genutzten Bereich Bremberg/Poppenberg und einer weites gehend naturnahen Landschaft gelegene Sürenberg nach Nord- Westen überschritten. Hierdurch wird in ein großes zusammenhängendes Waldgebiet eingegriffen und es steht zu erwarten, dass eine weitere Ausweitung in späteren Schritten folgen kann. Dies steht aber den Intentionen des	In einem Erörterungsgespräch am 04.03.2011, an dem u.a. auch Vertreter der Unteren Landschaftsbehörde und des Landesbetriebes Wald und Holz teilgenommen haben, ist von Investorenseite eine geänderte Planung vorgestellt worden. Danach sollen nicht mehr 3, sondern nur noch 2 zusätzliche Liftanlagen mit den entsprechenden Pisten angelegt werden. Das ursprünglich vorgesehene Gastronomiegebäude im Bereich "Minenplatz" entfällt ebenfalls. Der Sürenbergrücken wird nicht mehr nach Norden überschritten. Die weitestgehend noch naturnahe Landschaft und das Waldgebiet nördlich des Sürenbergrückens bleiben damit im Wesentlichen unangetastet.

Regionalplans entgegen, der die Erhaltung großer zusammenhängender Waldflächen wegen der besonderen Bedeutung für das "Ökosystem Wald" und für die Funktionen des Waldes im Immissions-, Wasser-, Biotop- und Artenschutz vorsieht. Auch auf Bundes und Landesebene wird die Zerschneidung großer zusammenhängender Waldgebiete sehr restriktiv gesehen, u.a., weil ein Ausgleich der nachteiligen Wirkungen für das Ökosystem kaum möglich ist. Die einzige Alternative ist die entsprechende Erweiterung des zusammenhängenden Waldgebietes an anderer Stelle.

Der Landesbetrieb Wald und Holz hat auf der Grundlage der geänderten Planung mit Schriftsatz vom 11.05.2011 folgendes mitgeteilt:

"Gegen die ersten Planungen zur Änderung des o.g. BPlan 12 wurden von mir mit Stellungnahme von 07.02.2011 erhebliche Bedenken vorgetragen. Die in der Folge durchgeführten Änderungen in der Planung, mit der Begrenzung der Erweiterung der Ski- und Freizeitflächen auf die Südseite des Sürenberges und die Abstandsfläche an der Westseite des Landal-Parkes, wird von mir begrüsst und kann von mir aus forstlicher Sicht mitgetragen werden. Die genauen Einzelheiten sind im weiteren Planungsverfahren mit der Vorlage neuer Planunterlagen festzulegen und abzustimmen. Die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für die verbleibenden Waldumwandlungen in der geänderten Planung müssen im weiteren Bauplanungsverfahren ermittelt und festgelegt werden".

Mit der geplanten Erweiterung wird aber auch in abgegrenzte, derzeit aber nicht förmlich ausgewiesene Wasserschutzgebiete eingegriffen, was negative Auswirkungen auf den Wasserhaushalt haben dürfte. Weiterhin wird dem Oberflächenabfluß von Niederschlagswasser Vorschub geleistet mit den negativen Auswirkungen auf den Hochwasserabfluß der angrenzenden Gewässer.

Hinsichtlich der Ausführungen zum fachlich abgegrenzten Wasserschutzgebiet wird auf das Schreiben des Hygiene-Institutes des Ruhrgebietes verwiesen. Siehe hierzu auch Abwägungsvorschläge zu Ziffer 6, Hochsauerlandkreises, FD 33 "Wasserwirtschaft" sowie 37 "Infektions- und Umwelthygiene".

Da die durch die Planung in Anspruch genommene Waldfläche deutlich verkleinert wird und auf den Grünlandflächen der künftigen Skihänge das Regenwasser ebenfalls versickern kann, wird eine Verschärfung der Hochwassergefahr für angrenzende Gewässer nicht gesehen.

Mit der weiteren Ausweitung der touristischen Intensivnutzung von Wald in bisher größere zusammenhängende unbelastete Bereiche wird die Möglichkeit der Erholungsuchenden sich in als naturnah empfundenen Landschaftsbereichen aufzuhalten und zu erholen weiter eingeschränkt und als negativ empfunden.

Durch den ersatzlosen Wegfall der ursprünglich geplanten Liftanlagen/Piste vom Sürenberg zum Minenplatz bleibt der Waldbestand nördlich des Sürenbergrückens weitestgehend unangetastet so dass der verbleibende, zusammenhängende Waldbestand seine Funktionen für das "Ökosystem Wald" auch weiterhin erfüllen kann.

Mit der Ausweitung der Intensivnutzung von Waldflächen dürfte auch eine erhebliche Auswirkung auf den Wildbestand verbunden sein. Durch eine zunehmende Nutzung des Waldes fehlen dem Wild gerade in den Wintermonaten notwendige Ruhezonen, die zu vermehrten Wildschäden in dem betroffenen Bereich führen. Verbunden ist dies in der Folge mit einem Rückzug des Wildes in nicht betroffene Waldgebiete und führt dort zu einem nicht gewünschten erhöhten Wildbestand.

Bei den betroffenen Waldflächen handelt es sich fast ausschließlich um Alt- und Stangenhölzer, welche vor allem im Winter wegen der fehlenden Deckung keine Einstände für das Wild darstellen. Weiter wurde im Erweiterungsbereich auch schon in den vergangenen Jahren eine Loipe gespurt, so dass sich das Wild schon an die touristische Nutzung gewöhnt hat. Schliesslich ist auch zu berücksichtigen, dass durch die Baumaßnahme eine Verbesserung des Ökosystems in der Weise erfolgt, dass aus einem Fichtenbestand ein Mischwald mit artenreichen extensiv genutztem Grünland entsteht.

Aus den vorgenannten Gründen kann aus forstlicher Sicht der geplanten 12. Änderung des BPlan 21 in Verbindung mit der entsprechenden 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Winterberg nicht zugestimmt werden.

### Behörde: Landesbüro der Naturschutzverbände/Verein für Natur- und Vogelschutz im Hochsauerlandkreis e.V.

	5	Stellungnahme	Abwägung
1	[	Stellungnahme vom 25.01.2011 Durch die Maßnahme wird wiederum erheblich in die Natur und Landschaft eingegriffen. Wie aus den Plänen des Planungsbüros Ökolyse - Dr. Vigano, ersichtlich, wird wiederum im	Bei der Umsetzung der geänderten Plankonzeption müssen gemäß Eingriffsbilanzierung ca. 6,4 ha Wald in Anspruch genommen werden. Bei einer städt. Gesamtwaldfläche von rd. 3.800 ha

erheblichen Maße Wald in Anspruch genommen. Weiterhin werden die Störungen durch den Freizeitbetrieb in die Landschaft weiter ausgedehnt.

Deshalb lehnen wir die Maßnahmen grundsätzlich ab.

entspricht dies einem Waldverlust von weniger als 0,2 %. Dem Waldverlust steht eine ökologische Aufwertung durch Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubholz auf einer Fläche von ca. 8,6 ha gegenüber.

Desnalb lennen wir die Maßnahmen grundsatzlich ab.

Durch die Reduzierung der Pisten/Liftanlagen (Wegfall der Piste/des Liftes) vom Sürenberg zum Minenplatz sowie den Wegfall des ursprünglich im Bereich "Minenplatz" geplanten Gastronomiegebäudes bleibt die weitest gehend noch naturnahe Landschaft sowie das Waldgebiet nördlich des Sürenbergrückens im Wesentlichen unangetastet.

Als Anregung fordern wir bei Durchführung der Maßnahme, dass keinerlei Laubwald in Anspruch genommen wird.

Am südlichen Rand des Buchen-Altbestandes muss eine kleine Ecke von rd. 970 m² zur Anlage der Skipiste in Anspruch genommen werden. Dieser Eingriff ist nicht zu vermeiden und wird durch die o.g. Umwandlung von Nadel- in Laubholz und eine Waldrandgestaltung ausgeglichen.

Weiterhin ist in Zukunft auf den neu entstandenen Offenflächen ein mageres Extensivgrünland zu entwickeln.

Aufgrund der für Skihänge üblichen extensiven Bewirtschaftung werden sich hier wertvolle Grünlandgesellschaften entwickeln, die auch bereits auf den bestehenden Skihängen zu finden sind.

Beim Ausgleich der Waldfläche fordern wir eine Beteiligung bei der Flächenauswahl, da Aufforstungen nicht selten aus ökologischer Sicht problematisch sind.

Die Festlegung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Wald und Holz und der Unteren Landschaftsbehörde des Hochsauerlandkreises. Somit ist die Berücksichtigung ökologischer Belange gewährleistet.

### Behörde: Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen, Meschede

## Stellungnahme 2 Stellungnahme vom 06.01.2011 Aus meiner Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Kenntnisnahme

Aus meiner Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplanes. Hinsichtlich der forst- und landschaftsrechtlich erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist die Inanspruchnahme landwirtschaftlich gut nutzbarer Flächen zu vermeiden.

Der forst- und landschaftsrechtliche Ausgleich erfolgt durch ökologische Aufwertung in Laubholz und Anlage von Waldrändern. Eine Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist nicht vorgesehen.

#### Behörde: LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe

### Stellungnahme Abwägung

Stellungnahme vom 12.01.2011

Nach meinem bisherigen Kenntnisstand werden bodendenkmalpflegerische Belange im Geltungsbereich der o. g. Planung nicht berührt.

Kenntnisnahme

Ich mache jedoch darauf aufmerksam, dass wegen der hier gegebenen Situation bei Erdarbeiten jeglicher Art bisher nicht bekannte Bodendenkmäler neu entdeckt werden können. Deshalb wird aus bodendenkmalpflegerischer Sicht folgender Hinweis gegeben, der zur Unterrichtung möglicherweise Betroffener in den Bescheid bzw. in den Bebauungsplan aufgenommen werden sollte:

Der Hinweis wird bereits in Kapitel 10.2 der Begründung zum Bebauungsplan thematisiert.

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der

natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und /oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/2466) unverzüglich anzuzeigen und Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).

	Behörde: RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Arnsberg	
	Stellungnahme	Abwägung
14	Stellungnahme vom 25.01.2011 Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bestehen unsererseits keine Bedenken oder Anregungen. Diese Stellungnahme betrifft nur die im Eigentum der RWE Deutschland AG befindlichen Anlagen der Verteilungsnetze Gas und Strom. Die Gas-Hochdrucknetze und Strom-Transportnetzanlagen der RWE sowie die Amprion (Transportnetz Strom) verlaufen mit ausreichendem Abstand zum vorliegenden Plangebiet und sind somit nicht betroffen. Die Thyssengas betreibt zur Zeit keine Leitungen im Stadt-/Gemeindegebiet.	Kenntnisnahme
	Behörde: Stadt Bad Berleburg	
	Stellungnahme	Abwägung
15	Stellungnahme vom 05.01.2011 Die von der Stadt Bad Berleburg wahrzunehmenden Belange werden durch die o.g. Bauleitplanung nicht negativ berührt. Eine Stellungnahme wird nicht vorgebracht.	Kenntnisnahme
	Behörde: Stadt Olsberg	
	Stellungnahme	Abwägung
16	Stellungnahme vom 05.01.2011 Die Stadt Olsberg hat zur o.g. Änderung des Bebauungsplanes keine Anregungen und Hinweise.	Kenntnisnahme
	Behörde: Wehrbereichsverwaltung West III	
	Stellungnahme	Abwägung
17	Stellungnahme vom 25.01.2011 Unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben teile ich Ihnen mit, dass von mir wahrzunehmende Belange	Kenntnisnahme. Im Übrigen wird der Hinweis an die Investoren weiter gegeben.

durch o.a. Planung grundsätzlich nicht berührt werden.

Sofern in folgenden Bauverfahren - einschließlich Dachaufbauten, Antennen, Schornsteine, Solar- und Photovoltaikanlagen, Windenergieanlagen als auch für andere Vorhaben - jedoch Bauhöhen von 30m Metern über Grund und mehr erreicht werden sollten, bitte ich mir die entsprechenden Bauvoranfragen/Bauanträge zur Einzelfallprüfung zuzuleiten.